

Sehr geehrte:r Bauwerber:in,
Grundeigentümer:in, Nachbar:in
und Beteiligte

Recht
Bau-, & Straßenrecht, Sicherheit
Baupolizei

Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-283
www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW
BAB-2026-30 / Hr. Ing. Kappel / -283

Datum:
07.07.2026

Betreff:

Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Schutzdächern und vier überdachte PKW-Abstellplätze sowie Errichtung einer Stützmauer und Herstellung einer neuen Zufahrt für das Objekt Dorfstraße 19, Dorfstraße 17 und 17a

K U N D M A C H U N G U N D L A D U N G

Zur Bauverhandlung

Mit Datum vom 10.03.2026, eingelangt am 02.04.2026, haben die Bauwerber Ismet Felic und Edita Felic, 8700 Leoben, Fridaustraße 4/1, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Schutzdächern und vier überdachte PKW-Abstellplätze sowie Errichtung einer Stützmauer und Herstellung einer neuen Zufahrt für das Objekt Dorfstraße 19 in Leoben, Dorfstraße 17 und 17a, Grundstück, GstNr 26/3, EZ 494, KG 60326 Leitendorf und Dorfstraße 19, Grundstück, GstNr .3, EZ 494, KG 60326 Leitendorf, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl 1991/51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, 30. Juli 2026,

mit dem Zusammentritt in Leoben, Dorfstraße 19, um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Niklas Kappel

Gemäß § 25 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz idgF sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung kann z.B. durch Ausstecken oder Markierung erfüllt werden.

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbar:innen Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Wenn ein:e Nachbar:in glaubhaft macht, dass er:sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG zu erheben und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine:ihre Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter:innen beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt, Bau- & Straßenrecht, Sicherheit, zur allgemeinen Einsicht für die Beteiligten und Nachbar:innen auf.

Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03842/4062-256) möglich.

Für den Bürgermeister:
Der Referatsleiter.
Mag. Alexander Dirnberger